

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3814 –

Abgestimmtes Zusammenspiel nationaler, europäischer und internationaler Regelungen unternehmerischer Lieferkettensorgfaltspflichten

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. Februar 2022 hat die Europäische Kommission ihren Richtlinienentwurf für eine europäische Regelung unternehmerischer Lieferkettensorgfaltspflichten vorgestellt (https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex_en). Der europäische Vorschlag folgt auf das 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Auf internationaler Ebene arbeitet zudem eine Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen an einer internationalen Vereinbarung mit vergleichbarer Zielsetzung.

Das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nummer 46) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Darauf müssen sich die betroffenen Unternehmen derzeit vorbereiten. Das deutsche Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag im Verständnis folgender drei Überlegungen für die Ausgestaltung verabschiedet: Es sollte erstens wirksam für die Menschenrechte sein, zweitens praktisch und rechtssicher für die Unternehmen umsetzbar sein und drittens verantwortlich gestaltete Handels- und Investitionsbeziehungen und damit die Möglichkeit zur beiderseitigen für die Menschen gewinnbringenden Nutzung der Globalisierung nicht erschweren.

Dafür ist im deutschen Gesetzgebungsprozess ein guter Kompromiss gefunden worden, über den eine europäische Regelung oder ein internationales Abkommen auf Ebene der Vereinten Nationen nicht hinausgehen darf. Doch sowohl der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission als auch der aktuelle Textentwurf der zuständigen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen gehen in wesentlichen Punkten über das deutsche LkSG hinaus und stellen damit die Erfüllung der oben genannten Kriterien infrage. Deutschen Unternehmen drohen so nach dem Inkrafttreten des nationalen LkSG zwei schärfere Regulierungen, die viele Unternehmen in einer ohnehin schwierigen Zeit treffen würden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Europäische Kommission hat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence, CSDD) vorgelegt. Mit der Richtlinie will die EU-Kommission einen horizontalen Rahmen schaffen, um den Beitrag der im Binnenmarkt tätigen Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und entlang ihrer Wertschöpfungsketten zu fördern. Danach sollen Unternehmen die durch ihre Tätigkeit verursachten negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, verhindern, mindern, darüber Rechenschaft ablegen und entsprechende Risikomanagementsysteme einrichten.

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich den Richtlinien-Entwurf der EU-Kommission, der sich in wichtigen Punkten eng an das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) anlehnt. Ziel der Bundesregierung ist es, basierend auf den VN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, die Menschenrechte und Umwelt entlang der Wertschöpfungskette wirksam zu schützen als auch insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht zu überfordern. Derzeit wird die Richtlinie in der Ratsarbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht“ unter dem Vorsitz der tschechischen Ratspräsidentschaft verhandelt. Die Kommission erläutert in diesem Prozess die vorgeschlagenen Regelungen und gibt Auskunft auf Nachfragen der Mitgliedsstaaten zu den Inhalten dieses sehr komplexen Vorschlages. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird derzeit die Meinungsbildung in der Bundesregierung und im Lichte der Positionierung anderer Mitgliedstaaten fortgeführt.

Dieser Prozess der Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen, sodass die Fragen 1 bis 24 sowie 27 derzeit nicht zu beantworten sind.

1. Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass das nationale Sorgfaltspflichtengesetz auch 1:1 als europäisches Lieferkettengesetz umgesetzt wird?
Falls nein, warum nicht?
2. Sieht die Bundesregierung nicht die Gefahr, dass eine über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinausgehende europäische Regelung sowohl für die Durchsetzung der Menschenrechte wie auch entwicklungspolitisch kontraproduktiv wäre, wenn sich deutsche und europäische Unternehmen als Importeure und Investoren zur Vermeidung von unkalkulierbaren Haftungsrisiken und hohem Verwaltungsaufwand vorbeugend aus Entwicklungsländern und verantwortlich gestalteten Geschäftsbeziehungen zurückziehen?
3. Wird die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission ablehnen, dass abweichend vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bereits Unternehmen ab 500 Beschäftigten und 150 Mio. Euro Jahresumsatz von einem europäischen Lieferkettengesetz erfasst wären (Artikel 2 im o. g. Richtlinienentwurf)?
Falls nein, warum nicht?
4. Wird die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission ablehnen, dass abweichend vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz von der Europäischen Richtlinie sogar bereits Unternehmen ab 250 Beschäftigten und 150 Mio. Euro Jahresumsatz erfasst wären, sofern mehr als die Hälfte des Umsatzes in Sektoren wie z. B. Agrar- oder Forstwirtschaft erwirtschaftet werden (Artikel 2)?
Falls nein, warum nicht?

5. Hält die Bundesregierung es in Zeiten einer stark gestiegenen Inflation für vertretbar, Unternehmen ab 250 Beschäftigten mit dem kostentreibenden und für mittelständische Unternehmen überproportional hohen Verwaltungsaufwand zu belasten, der nach Ansicht der Fragesteller mit der Umsetzung der vorgelegten europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtenregelung verbunden wäre?
6. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Verpflichtung für größere Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu unterstützen (Artikel 7 des Richtlinienvorschlags), letztlich KMU als Geschäftspartner weniger beehrt machen?
7. Lehnt die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission ab, eine zivilrechtliche Haftung für alle von einer europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie erfassten Unternehmen einzuführen (Artikel 22)?
Falls nein, warum nicht?
8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Unternehmen aus Sorge vor möglichen Klagen mit möglichen Schadenersatzzahlungen ihre Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in Entwicklungsländern vorbeugend einstellen oder einschränken, auch wenn diese verantwortlich gestaltet und damit entwicklungspolitisch wünschenswert wären?
9. Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass bestehende Standards und Zertifizierungssysteme in europäischen Lieferkettengesetzen genutzt und gefördert werden?
10. Erfüllt der aktuell vorliegende Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission aus Sicht der Bundesregierung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, obwohl der Richtlinienentwurf keinen risikobasierten Ansatz verfolgt, also etwa einen lokalen deutschen Servicebetrieb genauso behandelt wie einen gefahrgeneigten Geschäftsbetrieb, z. B. eine Mine in Entwicklungsländern?
11. Hält die Bundesregierung den im Europäischen Richtlinienvorschlag eingeführten Begriff der „etablierten Geschäftsbeziehung“ (Artikel 3), die explizit auch zu mittelbaren Zulieferern bestehen kann, für hinreichend klar, damit Unternehmen ihren Pflichten nach dem Richtlinienvorschlag nachkommen können?
12. Bis wie tief in der Lieferkette kann nach Interpretation der Bundesregierung eine solche „etablierte Geschäftsbeziehung“ nach der Zielsetzung des Richtlinienentwurfs bestehen?

Bestände z. B. zwischen einem deutschen Bekleidungsunternehmen und dem Lieferer der Baumwolle aus Land X, die als Rohstoff in die Produktion eines Stoffes in Land Y geht, der wiederum in Land Z zu einem nach Deutschland verkauften Kleidungsstück vernäht wird, eine solche „etablierte Geschäftsbeziehung“, die das deutsche Unternehmen der Richtlinie entsprechend vollständig hinsichtlich der erfassten Risiken überprüfen müsste?

13. Hält die Bundesregierung es für richtig, die Unternehmen in der europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtenregelung dazu zu verpflichten (Artikel 15), darzulegen, wie ihr Geschäftsmodell im Einklang mit der Umsetzung des 1,5-Grad-Ziels des Pariser Klimaschutzabkommens steht, obwohl die Unternehmen doch alle in ihrem jeweiligen Land die einschlägigen Klimaschutzgesetze befolgen müssen, die auf Grundlage des „European Green Deals“ so gestaltet sind, dass die Europäische Union ihren Verpflichtungen nach dem Pariser Klimaschutzabkommen nachkommt?

Wenn ja, welchen Mehrwert sieht die Bundesregierung in diesem zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösenden Schritt?

14. Kann die Bundesregierung erklären, wie Unternehmen die nach dem Entwurf der europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie vorgesehene Einbeziehung der Verwendung und Entsorgung (Artikel 3) von ihren Produkten überprüfen sollen, obwohl es sich bei den Endkunden in der Regel um Privatpersonen handeln wird?
15. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass auch in der europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie klargestellt wird, dass Menschenrechtsverletzungen, die auf staatliches Handeln im Zulieferland zurückzuführen und vom dortigen Zulieferer nicht selbst beeinflusst werden können, nicht einen zwingenden Geschäftsabbruch nach sich ziehen müssen?

Wenn nein, warum nicht?

16. Welche Gefahren sieht die Bundesregierung für die Versorgungssicherheit in Deutschland bei Produkten, die grundsätzlich menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bergen und für die es keine Ersatzmöglichkeiten gibt?
17. Hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Aufsichtsbehörde des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die im Europäischen Richtlinienentwurf geforderte Unabhängigkeit, um auch Aufsichtsbehörde der in nationales Recht umgesetzten Europäischen Richtlinie sein zu können (Artikel 17)?
18. Hält die Bundesregierung es für richtig, dass finanzielle Sanktionen (Bußgelder) nach der europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie ausschließlich vom Umsatz abhängig sein sollen, also selbst bei kleinen Vergehen greifen können (Artikel 20)?
19. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass in der EU-Richtlinie wie auch im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eine Bemühenspflicht statt einer Garantieflicht verankert wird?
20. Welchen Mehrwert sieht die Bundesregierung darin, dass nach der europäischen Richtlinie zusätzlich zu den Pflichten der Unternehmen Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung (Artikel 25) definiert werden?

Steigt damit nach Auffassung der Bundesregierung nicht die Gefahr, dass entwicklungspolitisch wichtige Geschäftsbeziehungen vorbeugend beendet oder erst gar nicht begonnen werden?

21. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag im Europäischen Richtlinienentwurf, dass Unternehmen bei einer Verletzung der Richtlinie von nicht näher definierter öffentlicher Unterstützung ausgeschlossen sein sollen (Artikel 24), und das ohne jeden Bezug zur Schwere des Vergehens oder zur Dauer des Ausschlusses?

Würde die Bundesregierung schon bei kleinen und erstmaligen Vergehen einen sofortigen Ausschluss von öffentlicher Unterstützung für richtig halten?
22. Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung der europäischen Lieferkettenrichtlinie frühzeitig klare Anforderungskataloge zu entwickeln, um Unternehmen bei der Umsetzung der nach der Richtlinie zu beachtenden Regeln zu unterstützen?
23. Sieht die Bundesregierung keinen Bedarf, zusätzlich zu im Richtlinienentwurf vorgesehenen Handreichungen, auch für die Umsetzung der europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie zwingend Beratungsdienstleistungen für Unternehmen vorzusehen?
24. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, auch dem nach der europäischen Richtlinie geplanten Netzwerk der Aufsichtsbehörden einen Beirat an die Seite zu stellen, der Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Gewerkschaften umfasst?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 24 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

25. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung dem am 15. Juni 2022 veröffentlichten Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu Menschenrechten und unternehmerischen Sorgfaltspflichten bei (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-menschenrechte-und-unternehmerische-sorgfaltspflichten.pdf?__blob=publicationFile&v=20)?
 - a) Wie bewertet und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Gutachtens, dass das deutsche Lieferkettengesetz einen Anreiz schafft, die Diversifikation entlang von Lieferketten zu reduzieren?
 - b) Stimmt die Bundesregierung der Empfehlung im Gutachten zu, dass im Rahmen der europäischen Lieferkettenregeln eine Positivliste „sicherer Lieferländer“ eingeführt werden sollte, um Prüfaufwand und Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen zu reduzieren, ohne dass dabei Abstriche bei Menschen- und Arbeitnehmerrechten gemacht werden müssten?

Falls nein, warum nicht?
 - c) Stimmt die Bundesregierung der Empfehlung im Gutachten zu, dass es im Rahmen der europäischen Lieferkettenregeln für Unternehmen aus nichtsicheren Herkunftsländern Positivlisten und Negativlisten geben sollte, die eine Wahrung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten zertifizieren oder aber auf eine systematische Verletzung hinweisen und so den Monitoringaufwand der Unternehmen erheblich reduzieren, ohne dass eine Verschlechterung bei der Wahrung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten befürchtet werden müsste?

Falls nein, warum nicht?

- d) Stimmt die Bundesregierung der Empfehlung im Gutachten zu, dass es im Rahmen der europäischen Lieferkettenregeln für mittelbare Zulieferer nur eine Pflicht für anlassbezogene Prüfungen bei einem konkreten Hinweis auf mögliche Menschenrechtsverletzungen geben sollte, aber keine Verpflichtung, diese in ein Ex-ante-Monitoring von Risiken einzubeziehen?

Falls nein, warum nicht?

- e) Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung im Gutachten zu, dass, sofern universelle Menschen- und Arbeitnehmerrechte in Drittländern gewahrt sind, es eine Anmaßung wäre, von im EU-Ausland tätigen Unternehmen zu verlangen, sich dort an die vielfach strengere Regulierung der EU (z. B. bei der Arbeitsmarktregulierung, im Verbraucherschutz, bei der Wahrung des Tierwohls oder im Umweltschutz) halten zu müssen?

Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 25 bis 25e werden gemeinsam beantwortet.

Die Arbeit des unabhängigen Beirats im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erfährt dort hohe Wertschätzung. Das Gremium mit 41 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern berät das BMWK in wirtschaftspolitischen Fachfragen. Die veröffentlichten Gutachten werden stets mit hohem Interesse zur Kenntnis genommen und tragen zur Meinungsbildung bei. Sie geben grundsätzlich Positionen des Beirats wieder, nicht Positionen des BMWK. Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich keine Stellung zu Gutachten ressorteigener Beiräte.

26. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu den wissenschaftlichen Grundlagen für die Einstufung von „Hochrisiko-Sektoren“ im EU-Lieferkettengesetz vor, und welche Auslöseschwellen werden hierfür angesetzt?

Die EU-Kommission hat dazu in ihrem einführenden Text zum Richtlinien-Entwurf Folgendes geschrieben (S. 27, deutsche Fassung): „Branchen mit hohem Schadenspotenzial sind nunmehr so definiert, dass darunter nur Branchen mit einem hohen Risiko negativer Auswirkungen verstanden werden, für die es Leitlinien der OECD gibt.“

27. Wie wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Schwellenwerte für Unternehmen aus Untersektoren, für die ein hohes Risiko nicht wissenschaftlich belegt werden kann, auch in sogenannten Hochrisiko-Sektoren angehoben werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

28. Wie bewertet die Bundesregierung den Verhandlungsstand der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen (VN) für ein verbindliches internationales Abkommen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte (<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/wgtranscorp/pages/igwgontnc.aspx>)?
29. Ist der aktuelle dritte Textentwurf der genannten VN-Arbeitsgruppe aus Sicht der Bundesregierung zustimmungsfähig (<https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>)?

Falls nein, warum nicht?

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Haftungsregelung in den Artikeln 8.5 bis 8.7 des dritten Textentwurfs (siehe Frage 29)?

Lehnt die Bundesregierung die vorgeschlagene Haftungsregelung ab?

Die Fragen 28 bis 30 werden gemeinsam beantwortet.

Der angesprochene Verhandlungsprozess befindet sich in einer schwierigen Lage. Bereits die siebte Verhandlungsrunde im Oktober 2021 hat gezeigt, dass der vorliegende dritte Textentwurf nicht konsensfähig ist. Auch aus Sicht der Bundesregierung ist der Text weiterhin nicht zustimmungsfähig, da er unter anderem wesentliche Rechtsgrundsätze nicht berücksichtigt und unklare Rechtsbegriffe verwendet.

Während der Verhandlungen wurden eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen eingereicht, die vom Vorsitz Ecuador zu einem Gesamtdokument zusammengefügt wurden, das laut Ecuador die Basis für die achte Verhandlungsrunde bildet.

31. Setzt sich die Bundesregierung in der VN-Arbeitsgruppe dafür ein, dass die Regeln und Anforderungen des deutschen Sorgfaltspflichtengesetzes 1 : 1 in den Textentwurf für ein internationales Abkommen übernommen werden?

Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die in den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Konsens verabschiedeten Standards, die sich im LkSG widerspiegeln, auch international zu einem bindenden Standard werden.

32. Ist die Bundesregierung Mitglied der „Friends of the Chair“-Gruppe der genannten VN-Arbeitsgruppe bzw. strebt sie eine Mitgliedschaft an?

Falls nein, warum nicht?

33. Setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür ein, dass die Europäische Union Mitglied der „Friends of the Chair“-Gruppe wird?

Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 32 und 33 werden gemeinsam beantwortet.

Die von Ecuador nach der siebten Verhandlungsrunde angekündigte Gruppe der „Friends of Chair“ ist bisher nicht wie geplant zusammengetreten. Die Bundesregierung setzt sich im Übrigen für eine aktivere Rolle der Europäischen Union im Vorfeld und auch während der achten Verhandlungsrunde ein.

34. Setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der G7-Präsidentschaft bei den anderen Mitgliedstaaten für eine G7-weite Einführung der Regeln und Anforderungen ein, wie sie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz definiert?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wie ist der aktuelle Sachstand der Gespräche?

Im Rahmen der G7 hat das Thema nachhaltiger Wertschöpfungsketten eine hohe Bedeutung. Die Bundesregierung hat sich während der deutschen G7-Präsidentschaften 2015 und 2022 erfolgreich für eine ambitionierte Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-

Leitsätze für multinationale Unternehmen eingesetzt. Das auf diesen Rahmenwerken beruhende Konzept unternehmerischer Sorgfaltspflichten ist international anerkannt und gleichzeitig maßgebliche Grundlage des deutschen LkSG. Mit dem LkSG wurden erstmalig konkrete unternehmerische Sorgfaltspflichten verbindlich definiert, was den europäischen Prozess und den vorliegenden Richtlinienentwurf der EU-Kommission beeinflusst hat. Die erhöhte Bedeutung verbindlicher Due-Diligence-Regelungen prägt auch die Debatte im Rahmen der G7, zumal mit Frankreich, Italien und Deutschland drei EU-Staaten vertreten sind. So wird etwa in der Erklärung der G7 Arbeitsministerinnen und Arbeitsminister vom 24. Juni 2022 sowie in der abschließenden Gipfelerklärung vom 28. Juni 2022 von allen G7 Staaten das Konzept eines „smart mix“ befürwortet – also eine intelligente Mischung aus freiwilligen und verbindlichen Elementen, um verantwortliches Unternehmenshandeln in Liefer- und Wertschöpfungsketten im Sinne der Rahmenwerke der UN und OECD zu fördern. Die G7 Umwelt- und Klimaministerinnen und Klimaminister haben sich, je nach Sachlage, zur Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichtenregelungen verpflichtet. Der aktuelle Sachstand der Gespräche kann aus den vorliegenden G7-Erklärungen entnommen werden:

<https://www.g7germany.de/g7-de/aktuelles/treffen-g7-arbeitsminister-2042706>

<https://www.g7germany.de/g7-de/suche/g7-umwelt-klimaminister-2010622>

https://www.g7germany.de/g7-de_

35. Wie begleitet die Bundesregierung die deutschen Unternehmen bei der Vorbereitung auf die Inkraftsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes?

Die Bundesregierung sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) begleiten Unternehmen auf vielfältige Weise. Das BAFA unterstützt die betroffenen Unternehmen bereits jetzt mit eingehenden Arbeitshilfen und Fachinformationen, damit Unternehmen das Gesetz rechtzeitig gut umsetzen können. Das BAFA hat einen Berichtsfragenkatalog als Grundlage für die Erfüllung der unternehmerischen Berichtspflicht angefertigt, der die gesetzlichen Bestimmungen in leicht verständliche Fragen übersetzt und den Unternehmen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen hilft. Weiter wird die Struktur zur Berichtspflichterstellung und -prüfung digital und bürokratiearm umgesetzt. Als Auslegungs- und Konkretisierungshilfen liegen bereits die ausführliche Regierungsbegründung zum LkSG, eine im Internet veröffentlichte und fortlaufend aktualisierte Liste mit FAQ sowie zwei Handreichungen zu „Risikoanalyse“ und „Beschwerdeverfahren“ vor. Weitere Handreichungen folgen in Kürze bzw. sind in Planung. Das BAFA ist zudem hinsichtlich der Vorbereitungen im engen fachlichen Austausch mit den verschiedenen Stakeholdern.

Im Rahmen des Branchendialogs der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Automobilbranche sind umfangreiche Handlungsanleitungen zu den einzelnen Elementen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Prozesses erarbeitet worden, die wertvolle Tipps für die Umsetzung des LkSG enthalten.

Darüber hinaus hat der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte (Agentur für Wirtschaft & Entwicklung) sein Angebot ständig erweitert und berät Unternehmen jeder Größe zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse. Der Helpdesk unterstützt konkret, nachhaltige Managementprozesse erfolgreich zu etablieren. Hier handelt es sich um ein kostenloses Unterstützungsangebot der Bundesregierung.

Im Ausland verstärkt die Bundesregierung kontinuierlich die Beratung durch die Auslandsvertretungen, also Botschaften und Konsulate, und bindet Institutionen wie die Auslandshandelskammern oder Germany Trade and Invest ein.

Zudem fördert die Bundesregierung die Informationsplattform Business and Human Rights Resource Center und den ILO-Helpdesk for Business on International Labour Standards.

Auf dem Informationsportal der Bundesregierung www.csr-in-deutschland.de werden alle Unterstützungsangebote der Bundesregierung gebündelt dargestellt und es wird auf weitere Angebote und Leitfäden verwiesen.

36. Wie geht die Bundesregierung mit den Sorgen mittelständischer Unternehmen, die vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht unmittelbar betroffen sind, um, dass sie als Zulieferer von ihren vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betroffenen Geschäftspartnern dazu verpflichtet werden, die Bestimmungen des Lieferkettengesetzes einzuhalten, was sie nicht oder nur in einer ihr Unternehmen unangemessen belastenden Weise erfüllen können?

Unternehmen, die nicht unter das LkSG fallen, können als Zulieferer mittelbar vom LkSG betroffen sein. Die Pflichten aus dem LkSG können aber ihrer Natur nach nicht einfach an die Zulieferer weitergegeben werden. Das Gesetz sieht Pflichten vor, die originär nur die vom Anwendungsbereich erfassten Unternehmen betreffen und nur von diesen zu verantworten sind. Auch mit Kontrollmaßnahmen oder Sanktionen durch das BAFA hat ein Zulieferer außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereiches nicht zu rechnen.

37. Welche besonderen Herausforderungen sehen nach Kenntnis der Bundesregierung die Wirtschaft und Unternehmen bei der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes?

Mit dem LkSG werden zum ersten Mal menschenrechtliche und unternehmensbezogene Sorgfaltspflichten verbindlich geregelt. Insofern stehen betroffene Unternehmen zu Beginn vor der besonderen Herausforderung, Regelungen umzusetzen, mit denen rechtliches Neuland betreten wurde und zu denen sich erst nach und nach Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis ausbildet. Allerdings unterstützen Bundesregierung und BAFA die betroffenen Unternehmen bereits jetzt mit eingehenden Arbeitshilfen und Fachinformationen, damit Unternehmen das Gesetz rechtzeitig gut umsetzen können (siehe Antwort zu Frage 35).

Zudem besteht seit 2016 mit Beschluss des Nationalen Aktionsplanes (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte die klare Erwartung der Bundesregierung, dass Unternehmen in Deutschland die unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umsetzen. Die Wirtschaft musste aufgrund des im NAP verankerten Monitoringverfahrens frühzeitig mit einer gesetzlichen Regelung rechnen. Die Unternehmen hatten somit ausreichend Zeit, sich auf die Umsetzung vorzubereiten.

Die bestehende Mehrbelastung für Unternehmen angesichts der aktuellen politischen Lage und angesichts instabiler Lieferketten wird das BAFA bei Prüfung der Umsetzung des LkSG – im Sinne des Angemessenheitsprinzips – berücksichtigen. Es wird mit Augenmaß prüfen und den vielfältigen unternehmerischen Realitäten insbesondere im ersten Berichtsjahr Rechnung tragen.

38. Strebt die Bundesregierung an, von den Verordnungsermächtigungen in den §§ 9, 13 und 14 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes Gebrauch zu machen und vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2023 Rechtsverordnungen zu erlassen?

Ein Gebrauch der Verordnungsermächtigungen ist derzeit nicht geplant.

39. Wie viel Personal (bitte Stellen angeben) steht im BAFA, der Aufsichtsbehörde für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, zum 1. Mai 2022 für diese Aufgabe zu Verfügung?

Wie viele weitere Stellen werden dem BAFA im Haushaltsjahr 2022 für diese Aufgabe zu Verfügung gestellt?

Im Haushaltsjahr 2022 wurden dem BAFA für diese Aufgaben 57 Stellen bewilligt.

40. Welche Beratungsangebote bietet die Bundesregierung Unternehmen an, die unmittelbar und mittelbar vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betroffen sind?

Plant die Bundesregierung, mögliche bestehende Beratungsangebote deutlich auszuweiten, wenn mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes die Nachfrage nach solchen Beratungsleistungen deutlich wachsen dürfte?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

41. Liegen die nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorgesehenen Handreichungen für Unternehmen inzwischen vor?

Wenn nein, wann sollen sie vorliegen?

Bisher liegen BAFA-Handreichungen zu den Themen „Risikoanalyse“ und „Beschwerdeverfahren“ vor. Auch der Fragebogen als Grundlage der Erfüllung der unternehmerischen Berichtspflicht nach dem LkSG wurde veröffentlicht. Eine Handreichung zur „Angemessenheit“ soll in Kürze veröffentlicht werden. Weitere sind in Planung. Darüber hinaus können Unternehmen auf eine Liste mit FAQ zurückgreifen, die auf den Websites des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des BAFA veröffentlicht wurde und kontinuierlich ergänzt und aktualisiert wird.

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>.

42. Wird das nationale Sorgfaltspflichtengesetz aus Sicht der Bundesregierung den Anforderungen an Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte und Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten umfassend gerecht?

Falls nein, warum nicht, und welche Änderungen sollten aus Sicht der Bundesregierung vorgenommen werden?

Das nationale Sorgfaltspflichtengesetz ist ein erster wichtiger Schritt zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt entlang der gesamten Lieferkette. Der nächste Schritt ist eine Ausweitung verbindlicher Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt innerhalb der EU. Deshalb setzt sich die Bundes-

regierung – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – für einen wirksamen Rechtsakt auf EU-Ebene (CSDDD) ein. Ein EU-Lieferkettengesetz wird gleichzeitig die Diskussion um ein international verbindliches Abkommen Wirtschaft und Menschenrechte befördern, denn das langfristige Ziel ist ein internationales Level Playing Field.

43. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Fragesteller, dass sich ein Rückzug deutscher Unternehmen aus Schwellen- und Entwicklungsländern kontraproduktiv auf die Durchsetzung der Menschenrechte in den Ländern auswirkt?

Falls nein, warum nicht?

44. Welche Anreize setzt die Bundesregierung, damit deutsche Unternehmen weiterhin in Schwellen- und Entwicklungsländern investieren und nicht Unternehmen aus autoritären Staaten den Markt in diesen Ländern überlassen?

Die Fragen 43 und 44 werden gemeinsam beantwortet.

In § 7 Absatz 3 LkSG ist das Prinzip „Befähigung vor Rückzug“ klar verankert. Damit werden Unternehmen ermutigt, in den betroffenen Schwellen- und Entwicklungsländern zu bleiben, auch wenn dort menschenrechts- und umweltbezogene Risiken vorliegen. Das Gesetz sieht erst als ultima ratio in bestimmten gravierenden Fällen den Abbruch einer Geschäftsbeziehung vor. Daher geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass durch das LkSG ein Anreiz zum Rückzug aus diesen Ländern geschaffen wird. Im Gegenteil: Unternehmen erhalten durch die Regelung mehr Rechtssicherheit, wenn sie in Ländern mit einer fragilen Menschenrechtslage tätig sind.

45. Welche neuen begleitenden entwicklungspolitischen Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Verbesserung der Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards in Schwellen- und Entwicklungsländern?

Wenn keine geplant sind, warum nicht?

Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 ein breites Angebot entwicklungspolitischer Unterstützungsmaßnahmen aufgebaut. Diese Maßnahmen reichen von Beratung für deutsche Unternehmen zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien durch den Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte, über Kredit- und Beratungsprogramme für kleine und mittlere Unternehmen aus Entwicklungsländern bis hin zu Informationskampagnen zu Brandschutzregelungen in Fabriken in Produktionsländern. Diese Maßnahmen werden nun auf die neuen gesetzlichen Vorgaben hin angepasst und unterstützen nun auch bei der Umsetzung des LkSG und der künftigen EU-Richtlinie.

Die Bundesregierung hat eine Initiative zur EU-weiten Koordinierung von Unterstützungsmaßnahmen der EU-Kommission und Mitgliedstaaten angestoßen, um das Angebot für Unternehmen, Zivilgesellschaft und Multi-Stakeholder-Initiativen ganzheitlich und abgestimmt aufzustellen.

Die Bundesregierung steht zudem in Gesprächen mit EU-Kommission und anderen Mitgliedstaaten, um die Einrichtung eines EU-weiten Helpdesks zu erörtern. Er soll Stakeholder aus Partnerländern zu den künftigen gesetzlichen Vorgaben informieren und sie auf die vielfältigen, bestehenden Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten hinweisen.

46. Plant die Bundesregierung, verstärkt Brancheninitiativen zu unterstützen, in denen die Frage der Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards gebündelt für eine Branche, z. B. im Kakao- oder Textilbereich in sogenannten Multistakeholderansätzen adressiert werden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt bereits seit Langem verschiedene sektorale Multi-Stakeholder-Initiativen, die Lösungsansätze zur Stärkung der menschenrechtlichen und ökologischen Verantwortung entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten erarbeiten. Hierzu zählen zum Beispiel das „Bündnis für nachhaltige Textilien“ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)), das „Forum nachhaltiger Kakao“ (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und BMZ) sowie der „Branchendialog Automobilindustrie“ (BMAS). Die Plattform „Partnerschaften 2030“ (BMZ) stärkt zudem bestehende Multi-Akteurs-Partnerschaften und bringt den Aufbau neuer Initiativen auf den Weg. Die Bundesregierung wird die Unterstützung von Multi-Stakeholder-Initiativen fortführen und im Lichte des LkSG sowie der EU-Richtlinie zu CSDD weiterentwickeln.